

BVE 28 2017.RRGR.102

Planungserklärung

Version 2

06.06.2017 / AO

Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010

Urheber/-in		Antrag	+ ++	- --
SVP (Wälchli)	1.	Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	+	
SVP (Wälchli)	2.	Aufzeigen, wie sich die Verbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird	+	

		<u>Siedlungsentwässerung</u>		
BDP (Leuenberger)	3.	<u>Massnahme SE-1</u> Auf die Massnahme SE-1 ist zu verzichten.		-
BDP (Leuenberger)	4.	<u>Massnahme SE-1</u> <u>Eventualiter</u> Für die Umsetzung der Massnahmen SE-1 dürfen keine zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen benötigt werden.		-
BDP (Leuenberger)	5.	<u>Massnahme SE-3 (Teilmassnahme Hausanschlussleitungen)</u> Die Kosten für die generelle Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen sind durch den Kanton zu übernehmen.		-
		<u>Wasserversorgung</u>		
BDP (Leuenberger)	6.	<u>Massnahme WV-5</u> Von einer Pflicht zur Revitalisierung ist abzusehen.		-
BDP (Leuenberger)	7.	<u>Massnahme WV-5</u> Auf die Einreichung eines Dossier gemäss Absatz „Vorgehen der zukünftig aufzuhebenden Quellen (Seite 33 des Grundlagenberichtes Teilbereich Wasserversorgung)“ ist zu verzichten. Der Wasserversorger hat lediglich zu erklären, ob er revitalisieren wird oder nicht.		-